



**VERBAND BERNISCHER SCHÜTZENVETERANEN
ASSOCIATION BERNOISE DES TIREURS VÉTÉRANS**

3423 Ersigen, 18.12.2017

EINSCHREIBEN
Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort des Verbandes Bernischer Schützenveteranen zur "Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU – Waffenrichtlinie"

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Über uns

Der Verband Bernischer Schützenveteranen (VBSV), gegründet am 16. Mai 1924, als Kantonalsektion des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches. Die Kantonalsektion zählte bei der Gründung 142 Mitglieder, heute sind es 4'726.

Der Verband bezweckt die Förderung der aktiven Schiesstätigkeit der Schützenveteranen bis ins hohe Alter. Die Pflege guter Schützenkameradschaft sowie der Zusammenhalt auch ausserhalb des Schiessstandes sind uns ein besonders Anliegen. Getreu unserem Motto: "Uns zur Freude – der Jugend zum Vorbild", unterstützen wir den Nachwuchs im sportlichen Schiessen.

Gesellschaftliche Aktivitäten ausserhalb der Schiesssaison sorgen für den Kontakt über das ganze Jahr, vor allem zu Veteranen, welche aus irgendwelchen Gründen den Schiesssport nicht mehr ausüben können.



Veranlassung

Nach dem Pariser Terroranschlag vom 13.11.2015 setzte die EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch und begründete diese entsprechend. Fraglich ist aber, ob die neuen Vorschriften zur angeblichen Terrorbekämpfung in der Waffenrichtlinie tatsächlich durch deren Grundlage mit Artikel 144 des Lissabon-Vertrages (Förderung des Binnenmarktes) rechtlich legitimiert werden kann. Tschechien, als EU-Mitglied meint Nein und klagt gegen die neue EU-Waffenrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof.

Dennoch begründet auch der Bundesrat diese Änderungen im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen, unbesehen davon, dass die Terroranschläge der jüngeren Zeit nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden.

Die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten aber keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch den grenzüberschreitenden Transport und sind folglich wirkungslos zur Bekämpfung von Terroranschlägen – der Schwindel liegt bereits im Etikett! Dagegen stellen die Änderungen ein massives Erschwernis für den legalen Waffenbesitzer dar.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 4 (Waffenzubehör)

Neu werden Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4, Abs.2^{bis} eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Unklar in der Formulierung ist, ob sich "für Handfeuerwaffen" respektive "für Faustfeuerwaffen", auf Patronen oder die Ladevorrichtung bezieht. Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auch kaum möglich ist. Deshalb wurde bisher im eidgenössischen Waffengesetz bewusst darauf verzichtet.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines rechtlich nicht erfassten Magazins widerspricht gängiger Praxis. Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten, was auf ein Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen hinausläuft. Das Stgw 57 und das Stgw 90 sowie andere halbautomatische Gewehr und Pistolen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen würden von der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben. Diese Verschiebung ist der Beginn einer Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer.

Tausende von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz solcher Waffen sind, werden von einem Tag auf den anderen von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe und hätten beim Erwerb eine Ausnahmbewilligung nötig, die vom Wohlwollen der ausstellenden kantonalen Behörde abhängig ist und heute nur anerkannten Sammlern vorbehalten ist.



**VERBAND BERNISCHER SCHÜTZENVETERANEN
ASSOCIATION BERNOISE DES TIREURS VÉTÉRANS**

Artikel 5 (Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie betrifft insbesondere die Waffenkategorien und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bisherige Waffenrecht dar. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen (Aktive Sportschützen, aber auch solche welche den Schiesssport aufgegeben oder für bestimmte Zeit eingestellt haben sowie Waffensammler, welche den Schiesssport nie aktiv ausgeübt haben oder aus anderen Gründen Waffen erworben haben) werden zu Eignern von verbotenen Waffen mit allen damit verbundenen Auflagen.

Das entspricht einer Umkehr der Verhältnisse zwischen Bürger und Staat. Bisher muss der Staat dem Bürger einen Waffenschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. In Zukunft jedoch erteilen die Kantone ausnahmsweise Bewilligungen. Dass davon auch die in der Schweiz am meisten von Sportschützen benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, wird dem traditionellen schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen. Neben den unnötigen Erschwernissen für den Schiesssport manifestiert sich darin ein Vertrauensverlust des Staates in den Bürger. Der Vorschlag zur Änderung des Waffengesetzes ist unklar formuliert, dass eine Umsetzung unweigerlich zu Problemen für Waffenbesitzer führt. Zudem gehen einzelne Bestimmungen weiter als von der EU gewünscht. Er kann so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet werden. Da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären denn auch fast alle betroffen.

Artikel 18, Abs. 1 (Rückverfolgbarkeit)

Art. 18, Absatz 1 besagt, dass: "Die Hersteller und Herstellerinnen von Feuerwaffen, sowie deren wesentlichen Bestandteilen oder von den deren Zubehör müssen die Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgung einzeln und unterschiedlich markieren." Auch in den Erläuterungen beschreibt der Bundesrat, dass neu auch bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert sein müssen. Das geht weit über das hinaus, was in Art 4 (1) der geänderten EU Waffenrichtlinie gefordert wird, denn dort heisst es: ", dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil, mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird." Das ist keine materielle Änderung der Richtlinie und sie steht immer noch in Übereinstimmung mit dem aktuellen schweizerischen Waffengesetz. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Änderung des Artikels 18a, Abs. 1.

Art 28 b bis 28d (Ausnahmebewilligungen und besondere Voraussetzungen für Sportschützen)

In Art. 28, Abs.2, Bst e beschreibt "kulturelle und historische Zwecke" als achtenswerte Gründe für eine Ausnahmebewilligung. Der Begriff "Kultur" subsummiert alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt. Dazu gehören naturgemäss auch das Sammeln von Waffen und das sportliche Schiessen. Somit können auch Sportschützen und Sammler "kulturelle Zwecke" geltend machen. Damit werden die Bst. b und c sowie die Art. 28c und 28d überflüssig. In Art. 28d werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschüt-



**VERBAND BERNISCHER SCHÜTZENVETERANEN
ASSOCIATION BERNOISE DES TIREURS VÉTÉRANS**

zen zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung beschrieben. Dabei ist in Abs. 2, Bst. b der Passus "dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen." so allgemein formuliert, dass für die nachfolgenden Verordnungen fast alles möglich bleibt. Es bedarf in allen Fällen einer klaren und eindeutigen Regelung. Es muss im Bereich Schiessen Gewehr 300m, wie zur Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee, genügen, dass in den letzten Jahren drei Jahren zweimal das obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen absolviert wurden. Bei Schiessübungen in einem privaten Schiesskeller müssen vergleichbare Häufigkeiten ausreichend sein und im Gesetz bzw. der Verordnung einheitlich und nachvollziehbar geregelt werden. Es ist aber fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestehen, um "auf andere Art" das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Fehlt die Möglichkeit zum zwanglosen Nachweis, bliebe der Vereinszwang. Nur, dass es für Vereine gar keinen Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn ob dem Zwang die Sicherheit und Gesellschaftlichkeit leiden oder Kapazitäten bezüglich Schiesstage, Schiesszeiten und weiteren behördlichen Auflagen überschritten werden.

Nach Art. 28d, Abs. 3 soll der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und des regelmässigen Schiessens nach 5 und nach 10 Jahren gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde erneut erbracht werden. Abgesehen vom unsinnigen administrativen Aufwand, ist zu bemängeln, dass in Art 28d, Abs.2 entweder die Vereinsmitgliedschaft oder der Nachweis des regelmässigen Schiessens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gefordert wird. Deshalb ist nicht einzusehen und widersprüchlich, weshalb nun in Art 28d, Abs. 3 beide Voraussetzungen gemeldet werden müssen. Zudem erlaubt die heutige Gesetzeslage den Polizeibehörden, bei Bedarf auf administrativer Ebene präventiv zu intervenieren und wenn nötig die Waffe zu entziehen. Dieser administrative Weg ist zudem schneller und effizienter als strafrechtliche Massnahmen.

Artikel 31, Abs. 1, Bst. f (Sanktionen / Beschlagnahmung)

Art. 31, Abs. 1, Bst. f regelt die Beschlagnahmung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe. Da solche Ladevorrichtungen (Magazine) aus der Vergangenheit in riesiger Menge ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, wenn sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben wurden, auch ohne eine dazu passende Waffe, ist die Beweislage, die zu einer Beschlagnahmung führen könnte, meist äusserst dürftig. Das führt zu Rechtsunsicherheit. Die Tatsache, dass Ladevorrichtungen von Faustfeuerwaffen auch mit bestimmten Handfeuerwaffen verwendet werden können, erhöht die Rechtsunsicherheit weiter. Dass unbescholtene Waffenbesitzer durch den Besitz von Magazinen, welche sie die letzten 60 Jahre seit der Einführung des Stgw 57 und später des Stgw 90 besitzen durften, bei Missachtung so hart zu bestrafen ist unverhältnismässig und nicht akzeptierbar.

Artikel 42b (Übergangsbestimmungen)

In Art. 42b, Abs. 1 wird verlangt, dass der Besitzer von neu verbotenen Feuerwaffen innerhalb von 2 Jahren den rechtmässigen Besitz von der zuständigen Behörde des Wohnkantons bestätigen lässt. Das ist nichts anderes als eine neue Formulierung zur Nachregistrierung, welche das Volk bereits 2011 und 2013 sowie das Parlament 2015 abgelehnt hat. Der Wille von Volk und Parlament wird somit übergangen. Dieser Art. 42b ist aus Sicht unseres Verbandes nicht akzeptierbar.



Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – insbesondere bezüglich der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Unabhängig von der Umsetzung des vorliegenden Entwurfes, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Somit muss davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das sind nur drei Jahre. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibende brauchen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont.

Zusammenfassung

Rechtmässigkeit der EU-Waffenrichtlinie. Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch fällt die Terrorabwehr in der EU in die Zuständigkeit der Einzelstaaten und liegt nicht in der Kompetenz der EU. Die EU-Kommission ist gar nicht zuständig und hat hier ihre Befugnis klar überschritten. Im Weiteren steht die Rechtsgrundlage mit dem Bezug auf Art. 114 des Lissabon-Vertrages auf tönernen Füßen.

Deshalb ist es unverständlich, dass die Schweiz eine Umsetzung ins Auge fasst, bevor die Rechtmässigkeit der EU-Waffenrichtlinie durch den Europäischen Gerichtshof, ausgelöst durch die Klage eines EU-Mitgliedstaates, abschliessend geklärt ist.

Verschärfung von Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie in der Umsetzung. Wiederholt geht der Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie über die von der EU gewünschten Änderungen hinaus. Das ist nicht nur ein nichtbegründbares und fachlich falsches, sondern auch eines souveränen Staates unwürdiges Verhalten. Der schon wiederholt praktizierte voreuseilende Gehorsam, weckt nur immer grössere Begehlichkeiten und Ansprüche seitens der EU.

Missachtung von Entscheiden des Volkes und des Parlaments. Wiederholt wird versucht mit dem neuen Gesetz durch die Hintertüre Bestimmungen einzuführen welche durch das Volk und/oder das Parlament zum Teil sogar wiederholt abgelehnt wurden. So die Bedürfnisklausel (durch das Volk 2011 abgelehnt) sowie die Pflicht zur Nachregistrierung, welche vom Volk im 2011 und 2013 und durch das Parlament im 2015 abgelehnt wurde. Es kann doch nicht sein, dass der Wille des Volkes und des Parlaments auf derart plumpe Art missachtet wird. Selbst in Kenntnis der politischen Ausrichtung, der ideologischen Prägung und persönlichen Meinung der zuständigen Bundesrätin, ist ein solches Gebaren nicht akzeptierbar.

Unklare Formulierungen – schwierige Umsetzung. Einige Formulierungen sind unpräzise und vieldeutig formuliert, was zu Rechtsunsicherheiten und überdimensionierten Verordnungen führen wird. Vor allem ist der nachmaligen Auslegung Tür und Tor geöffnet. Dadurch ist heute schwer voraussehbar, was schlussendlich wie umgesetzt wird. Von "laissez faire" bis zur Willkür zu unserem Nachteil ist alles möglich.



**VERBAND BERNISCHER SCHÜTZENVETERANEN
ASSOCIATION BERNOISE DES TIREURS VÉTÉRANS**

Konformität zur Bundesverfassung. Mindestens in zwei Punkten ist dies nicht gewährleistet. Ein Vereinszwang kommt einer Zwangskörperschaft gleich, welche nach der Bundesverfassung nicht statthaft ist (Art. 23, Abs. 3). Die in Art.31, Abs. 1, Bst f angedrohte

Beschlagnahmung ist nicht nur völlig unverhältnismässig sondern auch nach Art. 26 der Bundesverfassung, selbst unter Einbezug des Art. 36, sehr fragwürdig, endet doch die Sanktion schlussendlich in einer entschädigungslosen Enteignung. Und das unter Umständen, weil ein sonst unbescholtener Bürger ohne kriminelle Absicht, mehr aus Gewohnheit ein "zu grosses" Magazin in sein Stgw eingesetzt hat, wird nicht nur die Ladevorrichtung sondern auch die dazugehörige Feuerwaffe beschlagnahmt.

EU-Richtlinie und deren schweizerische Umsetzung ist eine Mogelpackung. Keine der in den EU-Waffenrichtlinien sowie die im Vorschlag zum Bundesbeschluss enthaltenen Bestimmungen sind dazu geeignet den internationalen Terrorismus wirksam zu bekämpfen. Es ist einzig ein weiterer untauglicher Versuch, auf Umwegen unser Waffengesetz zu verschärfen. Die Terrorbekämpfung dient als Vorwand, das wirkliche Ziel ist die Entwaffnung des Bürgers. Ohne dadurch die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen, Suizide mit Waffen zu vermindern oder gar die terroristische Gefahr zu reduzieren. Getroffen werden einzig unbescholtene Bürger, Sportschützen und Waffensammler, denen weitere Auflagen und Sanktionen zugemutet werden und obendrein noch die Kosten für die unverhältnismässigen, ineffizienten Massnahmen sowie den administrativen Leerlauf zu tragen haben.

Das aktuelle Waffengesetz ist ausreichend. Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Es besteht somit weder ein Bedarf noch eine Notwendigkeit unser Waffengesetz aufgrund eines Diktats der EU anzupassen.

Folgerung

Aufgrund der grossen negativen Auswirkungen für legale Waffenbesitzer und uns Sportschützen, der Unwirksamkeit gegen illegale Waffen sowie den enormen Kosten, die aus solchen wirkungslosen Massnahmen entstehen würden, lehnen wir den Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vollumfänglich ab. Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.



**VERBAND BERNISCHER SCHÜTZENVETERANEN
ASSOCIATION BERNOISE DES TIREURS VÉTÉRANS**

Mit freundlichen Grüßen

Verband Bernischer Schützenveteranen

sig. Franz Huber

Franz Huber
Präsident

sig. Kurt von Känel

Kurt von Känel
Sekretär

Franz Huber, Präsident
3423 Ersigen, Birkenweg 4
034 445 34 36
huberfranz@besonet.ch

Kopie an:

- Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV)
- Berner Schiesssportverband (BSSV)
- Landesteilverbände des Verbandes Bernischer Schützenveteranen

Original an Bundesamt für Polizei, Stab/Rechtsdienst